



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27.8.2012
COM(2012) 466 final

2012/0227 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits

BEGRÜNDUNG

Auf der Grundlage eines Mandats des Rates¹ hat die Kommission im Namen der Europäischen Union mit der Republik Kiribati die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kiribati ausgehandelt. Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 3. Juni 2012 ein neues Protokoll paraphiert, das ab dem 16. September 2012 für einen Zeitraum von drei Jahren gilt.

Dieses Verfahren betreffend die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des vorliegenden Protokolls läuft parallel zu den Verfahren zum Beschluss des Rates (mit Zustimmung des Europäischen Parlaments) über den Abschluss des neuen Protokolls und zum Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der EU und die vorläufige Anwendung des genannten Protokolls.

Das neue Protokoll steht im Einklang mit den Zielen des partnerschaftlichen Fischereiabkommens, das auf eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Kiribati sowie im Interesse beider Vertragsparteien auf die Förderung eines partnerschaftlichen Rahmens zur Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik und einer verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiresourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Kiribatis abzielt.

Die beiden Vertragsparteien haben sich geeinigt, zur Umsetzung der kiribatischen fischereipolitischen Maßnahmen zusammenzuarbeiten, und werden zu diesem Zweck den politischen Dialog über die diesbezügliche Programmplanung fortsetzen.

Das neue Protokoll sieht über seine gesamte Geltungsdauer eine finanzielle Gegenleistung von insgesamt 1 325 000 EUR pro Jahr vor. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus: a) 975 000 EUR jährlich für den Zugang zur kiribatischen AWZ und b) 350 000 EUR jährlich als zusätzlicher Beitrag, der von der EU zur Unterstützung der kiribatischen Fischereipolitik geleistet wird.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, diese Verordnung zu erlassen.

¹ Auf der 3155. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am Dienstag, den 20. März 2012, als in Dok. 7707/12 aufgelisteter „A“-Punkt angenommen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Juli 2007 verabschiedete der Rat die Verordnung (EG) Nr. 893/2007¹ über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits.
- (2) Da das derzeitige Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (nächstehend „das Protokoll“) am 15. September 2012 ausläuft, wurde am 3. Juni 2012 ein neues Protokoll paraphiert. Durch das neue Protokoll werden Fischereifahrzeugen der Europäischen Union Fangmöglichkeiten in kiribatischen Gewässern eingeräumt.
- (3) Am ... verabschiedete der Rat den Beschluss Nr. /2012² über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des neuen Protokolls.
- (4) Das Verfahren zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für die Geltungsdauer des neuen Protokolls gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik³ festgelegt werden.
- (5) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den

¹ ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 1.

² ABl. L vom ..., S.

ABL.: Bitte Datum, Nummer und ABl.-Angabe für den Beschluss einfügen.

³ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern⁴ unterrichtet die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten, wenn sich herausstellt, dass die der Europäischen Union im Rahmen des Protokolls erteilten Fanggenehmigungen oder die eingeräumten Fangmöglichkeiten nicht vollständig ausgeschöpft werden. Geht innerhalb einer vom Rat festzulegenden Frist keine Antwort ein, so gilt dies als Bestätigung, dass die Fischereifahrzeuge des jeweiligen Mitgliedstaats ihre Fangmöglichkeiten in dem betreffenden Zeitraum nicht voll ausschöpfen werden. Diese Frist sollte festgelegt werden.

- (6) Da das derzeitige Protokoll am 15. September 2012 ausläuft und das neue Protokoll ab dem 16. September 2012 vorläufig angewendet werden soll, sollte diese Verordnung ab dem 16. September 2012 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:
 - (a) Ringwadenfänger:
 - Spanien – 3 Schiffe
 - Frankreich – 1 Schiff
 - (b) Langleiner:
 - Spanien – 3 Schiffe
 - Portugal – 3 Schiffe
2. Die Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 gilt unbeschadet des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kiribati andererseits.
3. Werden durch die von den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Fanggenehmigungen nicht alle im Rahmen des Protokolls eingeräumten Fangmöglichkeiten ausgeschöpft, berücksichtigt die Kommission gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 auch Anträge auf Fanggenehmigungen aus jedem anderen Mitgliedstaat.
4. Die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 bezeichnete Frist wird auf zehn Werktage festgesetzt.

⁴ ABL L 286 vom 29.10.2008, S. 33.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 16. September 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*